
Verordnung über die Wirtschaftsförderung

vom 13. Dezember 2005 (Stand 30. September 2016)

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 8 des Gesetzes vom 23. Mai 2005 über die Wirtschaftsförderung¹⁾,

beschliesst:

Art. 1 Wirtschaftsförderungsstelle

¹ Die Aufgaben der Wirtschaftsförderungsstelle werden dem Amt für Wirtschaft und Arbeit übertragen. *

Art. 2 Leistungsauftrag

¹ Ein allfälliger Leistungsauftrag mit Dritten umfasst: *

- a) Allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit;
- b) * Zielsetzungen und Leistungen;
- c) Form und Höhe der Vergütungen;
- d) Budget und Mittelverwendung;
- e) Berichterstattung und Controlling;
- f) Dauer und Kündigung des Leistungsauftrages.

² Jede Änderung des Leistungsauftrags bedarf der Schriftform.

Art. 3 Kostenbeteiligung

¹ Nehmen Gemeinden oder Dritte die Wirtschaftsförderungsstelle für Leistungen in Anspruch, welche über Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes hinausgehen, übernehmen sie ganz oder teilweise die damit verbundenen Kosten.

¹⁾ bGS [911.1](#)

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 4 Innovative Vorhaben

¹ Als innovativ im Sinne von Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes gelten insbesondere Vorhaben, die es den Unternehmen ermöglichen,

- a) ihre Produkte oder Dienstleistungen weiterzuentwickeln, neue Produkte herzustellen sowie neue Verfahren oder Dienstleistungen einzuführen, um damit den Anforderungen des Marktes zu entsprechen, oder
- b) Produktions- und Dienstleistungszweige zu errichten, die im Kanton nicht oder nur schwach vertreten sind.

² Daneben verdienen Vorhaben eine besondere Berücksichtigung, welche:

- a) innerhalb der Branche Vorbildcharakter haben;
- b) einem Betrieb oder einer Branche den Zugang zu den internationalen Märkten öffnen;
- c) das Angebot an wirtschaftsnahen Dienstleistungen in einem wichtigen Bereich ergänzen;
- d) überbetrieblichen oder überregionalen Charakter haben;
- e) die Schaffung von tragfähigen Weiterbildungsstrukturen zum Ziel haben;
- f) im Hinblick auf die Ökologisierung der Wirtschaft Vorbildcharakter haben.

Art. 5 Formen und Gegenstand der einzelbetrieblichen Förderungsbeiträge

¹ Die einzelbetrieblichen Förderungsbeiträge können in folgenden Formen ausgerichtet werden:

- a) Zinslose Darlehen für höchstens 10 Jahre;
- b) Zinskostenbeiträge für höchstens 10 Jahre;
- c) à-fonds-perdu-Beiträge;
- d) jährlicher Förderpreis.

² Gegenstand der einzelbetrieblichen Förderungsbeiträge sind namentlich Massnahmen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zur Exportförderung.

Art. 6 Leistungsvereinbarung

¹ Einzelbetriebliche Förderungsbeiträge können insbesondere von folgenden Auflagen abhängig gemacht werden:

- a) Vornahme der vereinbarten Investitionen;
- b) Erhaltung oder Schaffung einer bestimmten Anzahl an Arbeitsplätzen;
- c) Einräumung von Vorkaufs- und Rückkaufsrechten an mit öffentlichen Mitteln mitfinanzierten Liegenschaften.

² Sind einzelbetriebliche Förderungsbeiträge aufgrund von irreführenden Angaben bezogen worden, fordert die Wirtschaftsförderungsstelle diese Mittel ganz oder teilweise zurück.

³ Werden die mit der Leistungsvereinbarung eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig eingehalten, wird die Vereinbarung gekündigt. Die ausbezahlten Förderungsbeiträge sind von der Wirtschaftsförderungsstelle ganz oder teilweise zurückzufordern.

Art. 7 Pflichten

¹ Wer um die Ausrichtung von einzelbetrieblichen Förderungsbeiträgen ersucht, hat der Wirtschaftsförderungsstelle alle für die Beurteilung des Vorhabens notwendigen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen einzureichen sowie Einblick in die Geschäftsbücher zu gewähren.

² Es sind mindestens die folgenden Unterlagen beizubringen:

- a) Businessplan;
- b) Nachweis, wonach das Vorhaben die sachlichen Voraussetzungen von Art. 5 des Gesetzes erfüllt;
- c) Verträge über eine allfällige Kreditgewährung.

Art. 8 Wirtschaftsförderungsprogramme des Bundes

¹ In Einzelfällen kann die Wirtschaftsförderungsstelle Massnahmen im Sinne von Art. 6 des Gesetzes treffen, die über die vom Bund geforderten kantonalen Leistungen hinausgehen.

Art. 8a * Regionalpolitik

¹ Finanzhilfen werden als à-fonds-perdu-Beiträge, Darlehen als zinsgünstige oder zinslose Darlehen für höchstens 25 Jahre ausgerichtet.

² Finanzhilfen oder Darlehen können mit Auflagen gemäss Art. 6 verknüpft werden.

³ Gesuche für Finanzhilfen und Darlehen sind entsprechend den Bestimmungen von Art. 7 bei der Wirtschaftsförderungsstelle einzureichen.

⁴ Das zuständige Departement entscheidet über die Förderung von Vorhaben bis Fr. 150'000.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz in Kraft¹⁾.

¹⁾ 1. Januar 2006 (RRB vom 13. Dezember 2005)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
02.12.2008	02.12.2008	Art. 1 Abs. 1	geändert	1094 / 2008, S. 1232
02.12.2008	02.12.2008	Art. 2 Abs. 1	geändert	1094 / 2008, S. 1232
02.12.2008	02.12.2008	Art. 2 Abs. 1, b)	geändert	1094 / 2008, S. 1232
11.12.2012	01.01.2013	Art. 8a	eingefügt	1237 / 2012, S. 1501
27.09.2016	30.09.2016	Art. 1 Abs. 1	geändert	1321 / 2016, S. 1332

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
Art. 1 Abs. 1	02.12.2008	02.12.2008	geändert	1094 / 2008, S. 1232
Art. 1 Abs. 1	27.09.2016	30.09.2016	geändert	1321 / 2016, S. 1332
Art. 2 Abs. 1	02.12.2008	02.12.2008	geändert	1094 / 2008, S. 1232
Art. 2 Abs. 1, b)	02.12.2008	02.12.2008	geändert	1094 / 2008, S. 1232
Art. 8a	11.12.2012	01.01.2013	eingefügt	1237 / 2012, S. 1501